



## Beschlussvorlage Nr. B-200/2021

**Einreicher:**

Dezernat 1/Amt 20

**Gegenstand:**

Sicherung der Liquidität bei den städtischen Unternehmen C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH (C<sup>3</sup>) und Eissport und Freizeit GmbH Chemnitz (EFC GmbH)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.09.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	22.09.2021	öffentlich			

*Ralph Burghart*

Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt,

1. den Gesellschaftervertreter der C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH zuzustimmen, dass die Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Chemnitz in Höhe von 1.066.852,35 € in Eigenkapital umgewandelt wird.
2. den Gesellschaftervertreter der Eissport und Freizeit GmbH Chemnitz zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Eissport und Freizeit GmbH Chemnitz zuzustimmen, dass die Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Chemnitz in Höhe von 410.178,20 € in Eigenkapital umgewandelt wird.

## **Begründung:**

Das Jahr 2020 war geprägt von der Corona-Pandemie, den damit verbundenen staatlichen Allgemeinverfügungen und Lockdowns in mehreren Wellen.

Die beiden städtischen Unternehmen Eissport und Freizeit GmbH Chemnitz (EFC GmbH) und C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH (C<sup>3</sup>) waren besonders stark davon betroffen, da in beiden Unternehmen der Geschäftsbetrieb nahezu zum Erliegen kam.

Die Stadt Chemnitz hatte Mitte des Jahres 2020 auf Grund der Wirkungen aus der Pandemie und der Liquiditätssicherung für beide Unternehmen mit den Vorlagen B-116/2020 und B-164/2020 zusätzliche Zuschüsse bereitgestellt, für die C<sup>3</sup> insgesamt 2.535 T€, für die EFC GmbH 250 T€. Zum damaligen Zeitpunkt wurde von den Unternehmen jeweils Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt, eine verlässliche Planung konnte aufgrund des Pandemiegeschehens nicht abgegeben werden.

Unabhängig von der zusätzlichen Zuschussgewährung wegen Corona waren die Unternehmen bestrebt, ihre Kosten soweit wie möglich zu reduzieren und alle Kompensationsmöglichkeiten für die fehlenden Umsätze zu heben, insbesondere im Material- und Personalbereich sowie, wenn möglich, die Corona-Förderprogramme des Bundes zu nutzen, um die zusätzlichen städtischen Mittel durch Bundeshilfen zu ersetzen.

In beiden Unternehmen wurde für die Beschäftigten Kurzarbeit in Anspruch genommen.

In den ursprünglichen Bundeshilfsprogrammen, wie Überbrückungshilfe II und III waren öffentliche Unternehmen, wie die C<sup>3</sup> und die EFC GmbH nicht anspruchsberechtigt.

Ende des Jahres 2020 wurden die so genannten November- und Dezemberhilfen als außerordentliche Wirtschaftshilfen des Bundes aufgelegt. Hier bestand unter gewissen Voraussetzungen auch eine Anspruchsberechtigung für die städtischen Unternehmen. Beide Unternehmen beantragten November- und Dezemberhilfen und erhielten diese. Die C<sup>3</sup> erhielt insgesamt 233 T€, die EFC GmbH insgesamt 482 T€.

Die Sommermonate mit relativ moderatem Pandemiegeschehen haben beide Unternehmen genutzt, um Umsätze zu generieren (EFC GmbH mit Badebetrieb am Stausee, C<sup>3</sup> mit Parksommer und Open Air Veranstaltungen).

Der Jahresabschluss beider Unternehmen ist aufgrund der verschiedenen Kompensationsmaßnahmen erfreulicherweise besser ausgefallen, als die ursprüngliche Worst-Case-Planung prognostizierte.

Zu Vermeidung einer Zuschusszahlung, die über den tatsächlich erwirtschafteten Fehlbetrag hinausgeht (sogenannten „Überkompensation“ im beihilferechtlichen Sinne) wurde aus den gezahlten Zuschüssen der Stadt Chemnitz daher ein Betrag i. H. v. 1.067 T€ bei der C<sup>3</sup> sowie für den EFC ein Betrag i. H. v. 410 T€ als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Chemnitz passiviert. Im Jahresabschluss der Stadt Chemnitz sind diese Beträge jeweils als Forderung ausgewiesen.

Das Jahr 2021 gestaltete sich leider bis zum Sommer erneut unerwartet sehr schwierig. Sowohl die C<sup>3</sup> als auch die EFC GmbH konnten in den Monaten Januar bis Mai 2021 nahezu keine Umsätze erzielen.

Bei der C<sup>3</sup> ist die Liquidität neben fehlender Umsätze auch wegen der hohen Bautätigkeit der letzten fünf Jahre (Projekte RLT-Sanierung und Kongressausbau in der Stadthalle) äußerst angespannt. In 2021 müssen noch ca. 1.400 T€ in die Fertigstellung des Kongressausbaus investiert werden, teilweise mittels noch nicht verwendeten investiven Zuschüssen der Stadt Chemnitz, teilweise mittels Eigenmitteln der C<sup>3</sup>. Die Liquidität konnte nur über den frühzeitigen und überdurchschnittlich hohen Zuschussabruf gesichert werden, die C<sup>3</sup> verfügt über keine Liquiditätsreserven

mehr. Der in 2021 geplante Zuschuss für das laufende Geschäft von 5.200 T€ würde aus derzeitiger Sicht nicht ausreichen, um die Liquidität der Gesellschaft zu sichern, wenn die o. g. Verbindlichkeit aus dem Jahr 2020 aus zu viel gezahltem Zuschuss i. H. v. ca. 1.067 T€ an die Stadt Chemnitz zurückgezahlt werden muss. Der Liquiditätsplan der C<sup>3</sup> als Teil des am 19.07.2021 vom Aufsichtsrat beschlossenen geänderten Wirtschaftsplan 2021 unterstellt bereits einen Erlass der Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Chemnitz i. H. v. 1.067 T€. Trotz dieser Annahme schmilzt der Liquiditätsbestand weiter von 2,4 Mio. € zum Ende 2020 auf 811 T€ zum Ende 2021 ab. Müsste die C<sup>3</sup> die Verbindlichkeit tatsächlich an die Stadt Chemnitz zahlen, wäre sie dazu nicht in der Lage.

Der Abschlussprüfer der C<sup>3</sup> hat in seinem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 bereits darauf hingewiesen, dass *„... Maßnahmen zur künftigen Sicherung bzw. zur Stabilisierung der kurzfristigen Liquidität notwendig [sind] und ... die Gesellschaft zur Sicherung des Fortbestandes, insbesondere der Zahlungsfähigkeit, auf die laufenden Zuschüsse der Stadt Chemnitz in entsprechend ausreichender und zeitnaher Höhe, auf die Nichtfälligkeit der Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin Stadt Chemnitz (TEUR 1.067) und auf die finanzielle Unterstützung der Stadt Chemnitz zur finanziellen Abdeckung von Investitionen angewiesen“* ist.

Die C<sup>3</sup> hatte mit Datum vom 30.06.2021 zunächst einen Stundungsantrag gestellt, der die Zahlung bis zum 31.12.2021 aussetzt.

Die Situation bei der **EFC GmbH** gestaltet sich analog. Aktuell hat das Unternehmen eine Überarbeitung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2021 sowie der mittelfristigen Planung unter der Maßgabe aufgestellt, dass die pandemiebedingten Einschränkungen bzw. Schließungen der Betriebsteile für den öffentlichen Besucherverkehr bis Ende des II. Quartals anhalten und eine Öffnung und damit reguläre Betreibung der Einrichtungen der EFC GmbH mit Beginn des III. Quartals (01.07.2021) wieder möglich ist. Der Jahresfehlbetrag aus der aktuell angepassten Planung der Gewinn- und Verlustrechnung hat sich für 2021 erhöht und beträgt 533 T€. Die fehlenden Umsätze wegen der coronabedingten Schließungen sowie aufgrund der Sanierung der Eisschnelllaufbahn sorgen für ein starkes Abschmelzen der Liquidität. Der Liquiditätsplan der EFC GmbH unterstellt bereits einen Erlass der Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Chemnitz i. H. v. 410 T€. Trotz dieser Annahme schmilzt der Liquiditätsbestand weiter von 614 T€ zum Ende 2020 auf 85 T€ zum Ende 2021 ab. Sollte die Verbindlichkeit aus zu viel gezahltem Zuschuss i. H. v. ca. 410 T€ an die Stadt Chemnitz zurückgezahlt werden müssen, wäre sie dazu nicht in der Lage.

Der Abschlussprüfer der EFC GmbH hat bereits in seinem Jahresabschluss 2020 Folgendes aufgeführt: *„Der Finanzmittelbestand schmilzt aufgrund des Fehlbetrages 2021 ab. Dem geplanten Fehlbetrag 2021 liegt ein Zuschuss der Stadt von TEUR 1.400 zugrunde. Eine Zuschusserhöhung oder ein Erlass der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Chemnitz (TEUR 410) sind erforderlich, um eine ausreichende Liquidität bzw. Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zu gewährleisten.“*

Die EFC GmbH hatte mit Datum vom 12.07.2021 zunächst einen Stundungsantrag gestellt, der die Zahlung bis zum 31.12.2021 aussetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Liquiditätssicherung sowohl bei der C<sup>3</sup> als auch bei der EFC GmbH auf die Rückforderungen aus überzahltem Zuschuss des Jahres 2020 zu verzichten.

Der Gesellschaftervertreter soll insoweit ermächtigt werden, in den Gesellschafterversammlungen der beiden Unternehmen zur Liquiditätssicherung jeweils einen Betrag in Höhe der Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Chemnitz (aus der Überzahlung der Zuschüsse) der Kapitalrücklage zuzuführen.

Haushaltsseitig wirkt sich dies im Jahr 2021 als Abschreibung auf Forderungen (Aufwand) aus. Dieser kann durch die Zuschreibung (Ertrag) im Rahmen der Eigenkapitalspiegelmethode (Eigenkapital bei C<sup>3</sup> und EFC steigt) neutralisiert werden, sofern sich das Eigenkapital im Jahresabschluss der Unternehmen insgesamt entsprechend erhöht darstellt.

